

**ZUR BESCHLUSSFASSUNG**

ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

**Geschäftsordnung der Konferenz:
Weitere Vorschläge bezüglich der
Vertretung von Delegierten der
Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf
der Internationalen Arbeitskonferenz**

1. Im Einklang mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom März 2009¹ führte das Amt intensive Beratungen durch, um diese Vorlage zu Händen des Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen auszuarbeiten.
2. Eine wichtige Änderung gegenüber dem im März 2009 vorgelegten Vorschlag ist, dass es keine neue Art von Vorlage mit der Bezeichnung „Petition“ gibt. Die an den Beratungen teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrates erklärten, sie zögen es vor, die Frage einer Handlung oder Unterlassung einer Regierung, die einen Delegierten oder technischen Berater daran gehindert hat, an der Konferenz teilzunehmen, durch eine Klage nach Artikel 26bis zu behandeln, wenn auch durch eine neue Art von Klage. Das Amt hat dementsprechend einen Entwurf ausgearbeitet, der positiv aufgenommen wurde und in den Beratungen weiter verfeinert wurde.
3. Die Bedingungen der Zulässigkeit dieser neuen Klage sind daher weitgehend von dem bereits vorliegenden Text abhängig. Der einzig mögliche Zusatz besteht darin, die neue Art von Klage so zu situieren, dass die Handlung oder Unterlassung, die einen Delegierten oder technischen Berater gehindert hat, an der Konferenz teilzunehmen, sich in der zweiten oder dritten Woche der Konferenz ereignete. Das wichtigste an dem ganzen Verfahren ist, dass es weiterhin rasch und effizient verläuft.
4. Es gab eine längere Diskussion über die Rolle der Vorstandsmitglieder der Konferenz. Es wurde festgestellt, dass es besser wäre, ihren Handlungsspielraum nicht einzuschränken und dies stattdessen ihrem Ermessen und ihrer Erfahrung zu überlassen. Es wurde jedoch auch festgestellt, dass der Handlungsspielraum der Vorstandsmitglieder durch die Art ihrer Funktion eingeschränkt wird. Insbesondere können solche Handlungen in einem Mitgliedstaat nicht selbstausführende Wirkung haben und es wäre unmöglich, einer Regierung Maßnahmen aufzuzwingen. Im gegenwärtigen Stadium ist vorstellbar, dass die Vorstandsmitglieder ihre guten Dienste einsetzen würden, um mit gemeinsam mit der betreffenden

¹ Siehe GB.304/PV, Abs. 208 und GB.304/9/1, Abs. 38.

Regierung zu einer Lösung zu gelangen. Sie würden zweifellos einen Kontakt mit der Regierung aufnehmen, durch ein Schreiben oder durch ein Treffen, und sie können Lösungen für das Problem vorschlagen.

5. Es liegt auf der Hand, dass ohne eine Zusammenarbeit mit der betreffenden Regierung keine Lösung gefunden werden kann. Daher sieht der Text eine solche Zusammenarbeit vor.
6. Man sollte sich bewusst sein, dass das Hauptziel dieser neuen Art von Klage nicht darin besteht, eine Regierung für eine Handlung oder Unterlassung zu sanktionieren, sondern gemeinsam mit der betreffenden Regierung zu prüfen, ob die der Teilnahme eines akkreditierten Delegierten oder technischen Beraters entgegenstehenden Hindernisse während der Konferenz aus dem Weg geräumt werden können. Das Ziel ist weiterhin die Verwirklichung einer vollständigen dreigliedrigen Vertretung aller Mitgliedstaaten auf der Konferenz, wie es Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Verfassung verlangt.
7. In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass einige Teilnehmer der Beratungen den einschränkenden Passus in den Text aufnehmen wollten, dass sich die Klagen auf Handlungen von Regierungen beziehen müssen, die diese vorsätzlich begangen haben. Das Amt hat diese Idee nicht in seinem Vorschlag aufgenommen, da sie unter den Vertretern der Mehrheit der Mitglieder des LILS-Ausschusses auf deutliche Ablehnung stieß. Das Amt ist der Ansicht, dass sich das Verfahren mit der Lösung des Problems und nicht mit dem Verhalten derer, die das Problem verursacht haben, befassen sollte. Hinzu kommt, dass Vorsatz im Fall einer Unterlassung schwer nachzuweisen ist. Hätte eine Regierung es beispielsweise unterlassen, für die nicht der Regierung angehörenden Mitglieder ihrer Delegation Visa zur Einreise in die Schweiz zu beantragen, wäre es fast unmöglich festzustellen, ob dies vorsätzlich geschah, und wenn die Regierung ihre Unterlassung durch die Beantragung von Visa korrigiert, dann wäre der möglicherweise vorsätzliche Charakter der Unterlassung für die Zwecke einer neuen Klage fast irrelevant.
8. Es wurde auch vorgeschlagen, der Vorstand der Konferenz solle nicht länger dem Plenum Bericht erstatten, sondern lediglich den Vollmachtenausschuss über das Ergebnis von Maßnahmen unterrichten, die er getroffen hat.
9. Das Amt nutzte die Gelegenheit, um einige redaktionelle Voränderungen vorzunehmen, so wurden z. B. die in den Artikeln 26bis, 2 a) und b) negativ ausgedrückten Zulässigkeitsanforderungen jetzt in den Artikeln 26bis, 3 a) und b) positiv formuliert. Die inhaltliche Aussage blieb trotz dieser Änderungen gleich und alle Änderungen werden nachfolgend angezeigt, indem Zusätze unterstrichen und Streichungen durchgestrichen sind.
10. Das Amt hat daher einen neuen Vorschlag für Änderungen der Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Fragen ausgearbeitet, die bei den Beratungen als unstrittig bezeichnet wurden. Diese Vorschläge sind im Anhang aufgeführt.
11. ***Der Ausschuss möge dem Verwaltungsrat empfehlen, die Konferenz zu ersuchen, auf ihrer 99. Tagung (Juni 2010) die im Anhang vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 5 und 26bis der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz zu billigen.***

Genf, 16. Oktober 2009.

Zur Beschlussfassung: Absatz 11.

Anhang

ARTIKEL 5

Vollmachtenausschuss

1. Die Konferenz setzt einen Vollmachtenausschuss ein, der sich aus je einem Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten zusammensetzt.
2. Der Vollmachtenausschuss prüft gemäß den Bestimmungen von Teil II Abschnitt B:
 - a) die Vollmachten sowie alle Einsprüche in Bezug auf die Vollmachten von Delegierten und ihren technischen Beratern oder die Unterlassung, die Vollmachten eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerdelegierten zu hinterlegen;
 - b) alle Klagen wegen der Nichteinhaltung von Artikel 13 Absatz 2 a) der Verfassung;
 - c) alle Klagen hinsichtlich einer Handlung oder Unterlassung einer Regierung, die einen akkreditierten Delegierten oder technischen Berater daran gehindert hat, gemäß Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Verfassung an der Konferenz teilzunehmen.
 - d) die Überwachung aller Sachverhalte im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 3 oder Artikel 13 Absatz 2 a) der Verfassung, zu denen die Konferenz einen Bericht angefordert hat.

ARTIKEL 26BIS

Klagen

1. Der Vollmachtenausschuss kann Klagen behandeln, denen zufolge ein Mitglied gegen Artikel 13 Absatz 2 a) der Verfassung verstoßen hat, wenn:
 - a) behauptet wird, dass das Mitglied nicht für die Reise- und Aufenthaltskosten eines oder mehrerer Delegierter aufgekommen ist, die es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung ernannt hat; oder
 - b) in der Klage behauptet wird, dass ein schwerwiegendes und offensichtliches Ungleichgewicht besteht zwischen der Anzahl der technischen Berater der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, deren Kosten in der betreffenden Delegation übernommen worden sind, und der Anzahl der technischen Berater, die für die Regierungsdelegierten ernannt worden sind.
2. Der Vollmachtenausschuss kann auch Klagen behandeln, denen zufolge ein akkreditierter Delegierter oder technischer Berater durch eine Handlung oder Unterlassung einer Regierung daran gehindert worden ist, an der Tagung der Konferenz teilzunehmen.
- ~~23.~~ Eine Klage ~~nach Absatz 1~~ ist ~~in folgenden Fällen nicht~~ zulässig, wenn:
 - a) ~~wenn die Klage~~ sie dem Generalsekretär der Konferenz nicht bis 10 Uhr vormittags des siebenten Tages nach der Eröffnung der Konferenz oder, danach, im Fall einer Klage nach Absatz 2 innerhalb von 48 Stunden nach der behaupteten Handlung oder Unterlassung, die die Teilnahme des betreffenden Delegierten oder technischen Beraters verhindert hat, vorgelegt wird, und wenn der Ausschuss der Auffassung ist,

dass ~~nicht~~ ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um sie ordnungsgemäß zu behandeln; ~~oder~~ und

- b) ~~wenn die Klage~~ sie wegen angeblicher Nichtzahlung der Reise- und Aufenthaltskosten unter den in Absatz 1 a) oder b) dargelegten Umständen ~~nicht~~ von einem akkreditierten Delegierten oder technischen Berater oder wegen der angeblichen Handlung oder Unterlassung einer Regierung nach Absatz 2 eingereicht wird, oder sie von einer Organisation oder Person eingereicht wird, die im Namen eines solchen Delegierten oder technischen Beraters handelt.

34. Der Vollmachtenausschuss legt der Konferenz in seinem Bericht sämtliche Schlussfolgerungen vor, zu denen er in Bezug auf jede von ihm behandelte Klage einstimmig gelangt ist.

5. Wenn der Vollmachtenausschuss im Fall einer Klage nach Absatz 2 nicht in der Lage war, die Angelegenheit zu bereinigen, kann der Ausschuss die Angelegenheit an den Vorstand der Konferenz überweisen. Der Vorstand der Konferenz, der sich um die Zusammenarbeit mit der betreffenden Regierung bemüht, kann jede von ihm als erforderlich und zweckmäßig angesehene Maßnahmen treffen, um die Teilnahme des betreffenden Delegierten oder technischen Beraters an der Konferenz zu erleichtern. Der Vorstand wird den Vollmachtenausschuss über das Ergebnis sämtlicher diesbezüglicher Maßnahmen unterrichten.

46. Wenn der Vollmachtenausschuss nach Prüfung einer Klage einstimmig der Auffassung ist, dass eine Weiterverfolgung erforderlich ist, kann er dies der Konferenz vorschlagen, die ohne Beratung über den Vorschlag entscheidet. Falls ein solcher Beschluss gefasst wird, erstattet die betreffende Regierung auf der nachfolgenden Tagung der Konferenz gleichzeitig mit der Vorlage der Vollmachten der Delegation einen Bericht über die Fragen, deren Weiterverfolgung der Vollmachtenausschuss als erforderlich erachtet hat.